

Antrag

der Abg. Dr.ⁱⁿ Dollinger, Ing. Mag. Meisl und Egger-Kranzinger betreffend die Raumordnung im Bundesland Salzburg

Landesweit liegen laut ORF.at vom 11. Februar 2025 rund 1.300 Hektar gewidmetes Bauland brach - darunter wohl auch Betriebs-, Gewerbe- und Industriegebiet.

Für gewidmetes unbebautes Wohnbauland ist ein Infrastrukturbereitstellungsbeitrag (IBB) zu leisten - dieser sollte auch für Gewerbeflächen, mit Ausnahme jener im Eigentum der Sisteg oder Landinvest, zu leisten sein.

Der Infrastrukturbereitstellungsbetrag (IBB) ist eine finanzielle Abgabe, die von Eigentümern von Bauland geleistet wird, um die Kosten für die Schaffung und den Ausbau der notwendigen Infrastruktur, wie zum Beispiel Straßen, Wasser- und Abwasserversorgung, Stromversorgung usw., zu decken. Der IBB ist daher grundsätzlich sinnvoll, soll dieser doch dazu beitragen, die Belastung für die öffentliche Hand durch die Erschließung neuer Bauflächen zu verringern. Jedoch gibt es Gründe, warum der IBB nicht für alle Baulandkategorien sinnvoll sein sollte, weil er bei pauschaler Anwendung über alle Baulandkategorien zB Flächenrecycling einschränken kann, für den sozialen Wohnbau eine weitere finanzielle Hürde darstellen kann, etc. Daher sollte geprüft werden, ob der Infrastrukturbereitstellungsbeitrag pauschal auch für andere Baulandkategorien oder eine differenzierte Lösung bzw. Ausnahmen zur zielgerichteteren Raumordnung sinnvoll ist.

Gleichzeitig sollten Überlegungen angestellt werden, dass im Rahmen eines jahrelangen Behördenverfahrens der Infrastrukturbereitstellungsbeitrag ausgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu prüfen, ob der pauschale Infrastrukturbereitstellungsbeitrag für andere Baulandkategorien sinnvoll ist bzw. wie der Infrastrukturbereitstellungsbeitrag gestaltet werden soll, um ein wirkungsvolles und nicht bremsendes Instrument der Raumordnung zu sein;
2. die Möglichkeit zu prüfen, bei jahrelangen Behördenverfahren den IBB auszusetzen;

3. für finanzielle Belastungen, die aus diesem Antrag erwachsen und die über den aktuellen Landesvoranschlag hinausgehen, Mittel umzuschichten oder Verstärkermittel einzusetzen bzw. in den zukünftigen Budgets Mittel dafür einzuplanen.

Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wohnen, Raumordnung und Grundverkehr zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 30. April 2025

Dr.ⁱⁿ Dollinger eh.

Ing. Mag. Meisl eh.

Egger-Kranzinger eh.